



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

9. Januar 2019

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herr André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40211 Düsseldorf



Dr. Edgar Voß  
Telefon 0211 855-2370  
Edgar.voss@mkffi.nrw.de

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 22.  
November 2018**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der o.g. Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend bin ich um schriftliche Beantwortung der Frage gebeten worden, warum der Entwurf des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung unter § 2 Absatz 1 Nummer 1 die Ausbildung zur Diplompädagogin/ zum Diplompädagogen nicht vorsieht.

Diesem Wunsch komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Information der Mitglieder des Ausschusses 60 Exemplare des erbetenen schriftlichen Berichts.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkffi.nrw.de  
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 708, 709  
Haltestelle Poststraße



**Bericht des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen**

**zur Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 22.11.2018  
zur Frage, warum der Entwurf des Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung  
in § 2 Absatz 1 Nr. 1 a) keine Diplompädagoginnen und Diplompädagogen vor-  
sieht**

In seiner Sitzung am 22.11.2018 hat der Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend den Entwurf des Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung beraten. In diesem Zusammenhang wurde die Frage geäußert, warum in § 2 Absatz 1 Nr. 1 a) Entwurf des Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung (AG InsO-E) keine Diplompädagoginnen/ Diplompädagogen aufgenommen wurden.

Dazu wird wie folgt Stellung genommen:

Zu dem Gesetzentwurf wurde vom 16.05.2018 bis 15.06.2018 eine Verbändeanhörung durchgeführt. Im Rahmen dieser Anhörung wurden die in § 2 Absatz 1 AG InsO-E genannten Ausbildungen ausführlich erörtert. Ein Ergebnis dieser Erörterungen ist die Aufnahme der Wirtschaftsjuristin/ des Wirtschaftsjuristen als Qualifikation für die Beratungstätigkeit in einer Verbraucherinsolvenzberatungsstelle.

Die Notwendigkeit der Aufnahme der Diplompädagogin/ des Diplompädagogen wurde dabei seitens der Verbände nicht vorgebracht.

In den vergangenen Jahren hat die für die Erteilung einer Anerkennung als geeignete Stelle zuständige Bezirksregierung die Ausbildung zur Diplompädagogin/ zum Diplompädagogen als „vergleichbare Ausbildung“ gemäß § 2 des geltenden Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung als ausreichend erachtet, wenn die Erziehungswissenschaft in der Studienrichtung Sozialpädagogik und Sozialarbeit studiert wurde. Bei Personen, die Pädagogik mit anderen Studienrichtungen wie Kultur- oder Theaterpädagogik studiert hatten, wurde im Einzelfall geprüft, ob eine vergleichbare Ausbildung anzunehmen ist. Grundsätzlich ist dabei davon auszugehen, dass durch das Grundstudium pädagogische Fähigkeiten erworben werden, die als Kernkompetenzen in der Verbraucherinsolvenzberatung betrachtet werden können.

Das zuständige Ministerium für Familie, Kinder, Flüchtlinge und Integration vertritt die Auffassung, dass zur Verdeutlichung die bisherige Praxis in der Gesetzesbegründung aufgenommen werden kann: „Das Studium der Pädagogik ist als vergleichbare Ausbildung anzusehen, wenn es in den Studienrichtungen Sozialpädagogik oder Sozialarbeit abgeschlossen wurde. Bei anderen Studienrichtungen wie Theater- oder Kulturpädagogik ist im Einzelfall zu entscheiden.“